

**Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes.
Vom 13. Februar 1924*).**

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und des Reichsrats:

Artikel I

Das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Telegraphenlinien sind so auszuführen und instandzuhalten, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen u. dgl.) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

2. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

3. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die aus deren Herstellung und Instandhaltung erwachsenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

4. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten“ ersetzt durch die Worte „die aus der Verlegung oder Veränderung oder aus der Herstellung und Instandhaltung der Schutzvorrichtungen erwachsenden Kosten“.

5. Im § 6 Abs. 5 ist hinter dem Worte „Herstellung“ einzuschalten: „und Instandhaltung“.

6. Hinter § 6 wird folgender § 6a. eingefügt:

(1) Ist die spätere besondere Anlage eine elektrische Anlage, so gelten an Stelle des § 6 die folgenden Vorschriften.

(2) Die spätere besondere Anlage ist nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie die vorhandene Telegraphenlinie nicht störend beeinflusst. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die spätere besondere Anlage zu tragen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

(3) Die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, ausgeführt werden soll, unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde und wenn die Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie mit ihrer Zweckbestimmung und ihrem Betriebe vereinbar ist. Verlegung der Telegraphenlinie auf ein anderes Grundstück kann auf Grund des vorstehenden Satzes nur verlangt werden, wenn dieses Grundstück ein Verkehrsweg im Sinne dieses Gesetzes ist. Werden Verkabelungen von Telegraphenlinien sowie Verlegungen oder Veränderungen unterirdisch verlaufender Telegraphenlinien verlangt, so entscheidet die Telegraphenverwaltung endgültig darüber, ob sie mit der Zweckbestimmung und dem Betriebe der Telegraphenlinie vereinbar sind.

(4) Auf spätere Änderungen vorhandener elektrischer Anlagen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

7. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „5 und 6“ zu ersetzen durch: „5, 6 und 6a“.

Artikel II

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten des Teiles, der durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage die Störung oder die Gefahr der Störung veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die spätere Anlage zu tragen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Ist eine besondere Anlage beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf einem Verkehrsweg vorhanden, so bestimmt sich ihre Rechtsstellung gegenüber der Telegraphenverwaltung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nach den Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes in der auf Grund dieser Verordnung maßgebenden Fassung. Abweichende besondere Verein-

barungen zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Unternehmer der Anlage bleiben unberührt, soweit sie die Anlage in ihrem Bestande zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung betreffen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
 Marg
 Der Reichspostminister
 Dr. Höfle

Dritte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig).

Vom 15. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in der Fassung vom 18. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „Braunschweig“ gestrichen.
2. Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Königsberg, Breslau und Weimar“ durch die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar und Braunschweig“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1924 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig abhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 15. Februar 1924.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
 In Vertretung
 Dr. Müller

Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Eine Veröffentlichung der Eintragungen in das Güterrechtsregister (§ 1562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet nicht statt.

§ 2

(1) Bei der öffentlichen Zustellung eines eine Ladung enthaltenden Schriftstücks (§ 204 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung) genügt neben der Anheftung an die Gerichtstafel die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Das gleiche gilt für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 948 der Zivilprozessordnung), sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

§ 3

(1) Eine Bekanntmachung der Aufhebung und der Einstellung des Konkursverfahrens (§§ 116, 163, 190 und 205 der Konkursordnung) durch den Deutschen Reichsanzeiger findet nicht statt.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung des Vergleichstermins (§ 179 daselbst) findet nicht statt.

§ 4

(1) Eintragungen, die im Handelsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung des Unternehmens erfolgen, sind durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung findet nur auf Antrag des Unternehmers statt. Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist der Antrag durch den Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu stellen.

(2) Eintragungen im Handelsregister einer Zweigniederlassung, die zu veröffentlichen sind, sind von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. Dieses erläßt die Bekanntmachung, sobald ihm die Mitteilungen über die Eintragungen im Handelsregister der Zweigniederlassungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist. Bei der Bekanntmachung ist auf den Ort und das Registergericht der einzelnen Zweigniederlassungen Bezug zu nehmen. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist bei der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in der alphabetischen Reihenfolge der Registergerichte unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Registergerichts der Hauptniederlassung aufzuführen.

(3) Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt nur für Eintragungen, die ausschließlich im Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen. Bei Eintragungen, die im Handelsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung